Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Gültig ab dem 1. Januar 2027

1. Allgemeines

Diese Ergänzenden Bedingungen treffen ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen, die in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) festgelegt sind. Sie sind neben den vorstehend genannten Allgemeinen Bedingungen Bestandteil des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

2. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NAV)

2.1 Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber (Stadtwerke Bad Vilbel GmbH; nachfolgend *SWBV* genannt) hergestellt. Die Herstellung eines Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Formulars in Textform zu beantragen.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie beispielsweise eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen Gebäuden) entgegenstehen.

2.3 Der Netzbetreiber muss mit der Herstellung des Netzanschlusses erst beginnen, wenn der Anschlussnehmer die ihm nach § 6 Abs. 3 S. 5 NAV obliegende Verpflichtung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses erfüllt hat.

3. Art und Betrieb des Netzanschlusses (§§ 7 und 8 NAV)

3.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt, bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

3.2 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen; Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare bei diesem zu beantragen.

3.3 Der Netzbetreiber entscheidet über Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen.

4. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Kosten der Verbindung des Niederspannungs-Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungs-Verteilnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die vom Anschlussnehmer zu erstattenden Kosten werden bis zu einer Dimension von 3 x 100 A auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet; dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

Ungeachtet dessen erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber für Netzanschlüsse, die nach Art oder Dimension wesentlich von üblichen Netzanschlüssen abweichen (insbesondere Anschlüsse größer 3 x 100 A), die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus einem anderen Grunde vom Anschlussnehmer veranlasst werden sowie die Kosten für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.

4.3 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigterweise die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen des Netzbetreibers fordert.

5. Vorübergehende Netzanschlüsse

Der Bezug von Strom für vorübergehende Netzanschlüsse (z.B. für Baustrom, Schausteller, Märkte, Volksfeste etc.) ist frühzeitig beim Netzbetreiber zu beantragen; für Anschlüsse dieser Art erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe des im Preisblatt (Anlage) ausgewiesenen Betrages.

6. Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

6.1 Der Netzbetreiber verlangt vom Anschlussnehmer einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Der Netzbereich der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH entspricht dem Stadtgebiet. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage) ausgewiesen.

6.2 Der Baukostenzuschuss ergibt sich in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 aus der Anschlussleistung und dem Leistungspreis der jeweiligen Spannungsebene größer als 2.500 Benutzungsstunden. Er wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt (kW), entsprechend einer Scheinleistung von 33,33 kVA nach § 16 Abs. 2 NAV, übersteigt. Der Leistungsbedarf für Wohnungen ermittelt sich gemäß DIN 18015-1 in der jeweils gültigen Fassung.

6.3 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde

liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Der weitere Baukostenzuschuss berechnet sich nach den vorgenannten Grundsätzen.

7. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NAV)

7.1 Der Netzbetreiber kann für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen, insbesondere wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig dann an, wenn derselbe Anschlussnutzer innerhalb der letzten 24 Monate seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber oder einem anderen Netzbetreiber vollständig oder teilweise nicht oder nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

7.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV), Stilllegung des Anschlusses

8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

8.2 Der Netzanschluss darf nur vom Netzbetreiber bzw. einem Beauftragten des Netzbetreibers in Betrieb genommen werden. Dazu gehören alle elektrischen Anlagen vom öffentlichen Stromnetz bis zur Trennvorrichtung, die in den Technischen Anschlussbedingungen definiert ist. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer pauschal in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der elektrischen Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Dem Anschlussnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

8.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des BKZ voraus.

8.4 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8.5 Im Fall einer Verletzung des für die Anschlussnutzung geltenden Verschiebungsfaktors für den Gebrauch von Elektrizität kann der Netzbetreiber entweder den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder dem Anschlussnutzer im Einvernehmen mit diesem für die Überschreitung des Verschiebungsfaktors ein Entgelt gemäß veröffentlichtem Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung stellen.

9. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

9.1 Die Kosten für eine Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstandenen Kosten werden dem

Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten sowie vom Wegfall der Gründe für die Einstellung abhängig gemacht.

9.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die ihm dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (§§ 22 Abs. 2 NAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

11. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

11.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die elektrischen Anlagen sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Einrichtungen des Netzbetreibers oder auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.

11.2 Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers bestehen aus dem vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) herausgegebenen Bundesmusterwortlaut der TAB (2023) und der Richtlinie Strom (Technische Ergänzungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb). Diese Anforderungen gewährleisten einen sicheren und störungsfreien Betrieb des Verteilnetzes und sind in Verbindung mit den VDE-Anwendungsregeln/Hinweisen anzuwenden.

12. Mehrspartenhausanschluss

Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird bei der Herstellung oder Änderung eines Hausanschlusses (Netzanschlusses) dieser als Mehrspartenhausanschluss ausgeführt. Die Mehrspartenhauseinführung selbst ist dabei kein Bestandteil des Hausanschlusses. Mit Einbau gehen Eigentum und Instandhaltungsverpflichtung auf den Gebäudeeigentümer über. Der Netzbetreiber ist zur Nutzung der Mehrspartenhauseinführung so lange berechtigt, wie der Hausanschluss in Betrieb ist.

13. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

13.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung von Fälligkeitsterminen ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber. Rechnungsbeträge, Abschläge und sonstige Zahlungsanforderungen sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten.

13.2 Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den geschuldeten Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Netzbetreiber Kosten nicht oder in geringerer Höhe, als durch die Pauschale ausgewiesen, entstanden sind.

13.3 Bei Zahlungsverzug hat der Netzbetreiber entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen. Der Verzugszinssatz beträgt gegenüber Verbrauchern fünf Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 I BGB), gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 II BGB).

14. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Widerspruchsrecht können unter https://www.sw-bv.de/datenschutz/ eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

15. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

15.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, Telefon: 06101 / 528-800, Telefax: 06101 / 528-111, E-Mail: kontakt@sw-bv.de.

15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0) 30/2757240–0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

15.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/141516 (Mo.-Fr. 8:00 - 20:00), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen (Anlage) treten zum 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2025.

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Anlage

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Preisblatt (gültig ab 1. Januar 2027)

Alle ausgewiesenen Preise sind, mit Ausnahme der Mahnkosten und Unterbrechung, ***Nettopreise*** *und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten - sofern nicht anders angegeben - bei Durchführung während der* ***Regelarbeitszeit**** *und beinhalten* ***keinen Tiefbau bzw. Erdarbeiten****. Hierfür wird dem Auftraggeber ein individuelles Angebot unterbreitet.*

Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Art und Betrieb des Netzanschlusses, § 7 und 8 NAV)	**netto**
Überprüfung der Hausanschlusssicherung(en) und ggf. Sicherungstausch und Plombierung durch den Notdienst innerhalb der Regelarbeitszeit	126,75 €
Überprüfung der Hausanschlusssicherung(en) und ggf. Sicherungstausch und Plombierung durch den Notdienst **außerhalb** der Regelarbeitszeit	253,50 €

Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Kostenerstattung für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses, § 9 NAV)	**netto**
Grundpreis für die Herstellung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis 3 x 100 A und bis zu einer Kabellänge von 20 Metern (gerechnet ab der Abzweigstelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes bis zur Hausanschlusssicherung) innerhalb geschlossener Bebauung	1.650,00 €
Liefern und Montieren einer Zähleranschlusssäule mit einem Zählerplatz nach TAB SWBV inkl. Tiefenerder und Überspannungsschutz. Zählersäule geht in Kundeneigentum über. Voraussetzung ist ein in Betrieb genommener Netzanschluss.	3.000,00€
Netzanschlussverstärkung mit Sicherungstausch	126,75 €
Dauerhafte Abtrennung des Netzanschlusses im öffentlichen Bereich	1.000,00 €

Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (Vorübergehende Netzanschlüsse)	**netto**
Herstellung eines vorübergehenden Netzanschlusses bis 3 x 63 A	300,00 €
Herstellung eines vorübergehenden Netzanschlusses größer 3 x 63 A	500,00 €

Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschüsse (BKZ), § 11 NAV)	**netto**
Dauerhafte Anschlüsse:	
Bei Anschlüssen mit einer Leistung bis einschließlich 30 kW (entspricht 3x50 A Sicherungen bzw. 33 kVA) wird entsprechend § 11 Abs. 3 NAV kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die Leistungsermittlung sind die Vorgaben der DIN 18015-1 anzuwenden	0,00 €
Bei Anschlüssen mit einer Leistung größer als 30 kW ergibt sich der Baukostenzuschuss in Anlehnung an das Positionspapier der Bundesnetzagentur aus der 30 kW	184,25 €/kW

überschreitenden Anschlussleistung multipliziert mit dem Leistungspreis > 2.500 Stunden der jeweiligen Netzebene. Für die Leistungsermittlung sind die Vorgaben der DIN 18015-1 anzuwenden	
Vorübergehende Anschlüsse:	
Netzanschlüsse mit einer vorübergehenden Nutzung sind für die Dauer dieser Nutzung, jedoch maximal für zwei Jahre, von der Zahlung eines BKZ ausgenommen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass keine spezifischen Verstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz erforderlich sind. Nach Ablauf von zwei Jahren wird ein BKZ nach den vorstehenden Grundsätzen erhoben. Gleiches gilt für die Umwandlung eines ehemals vorübergehenden Netzanschlusses in einen dauerhaften Anschluss.	0,00 €

Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 14 NAV)	**netto**
Pauschale für vergebliche Inbetriebsetzung	126,75 €

Zu Ziffer 9 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, § 24 NAV)	**netto**
Unterbrechung der Versorgung	84,50 €
Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung durch Außensperrung	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung	84,50 €
Erfolglose Unterbrechung oder Wiederherstellung (z.B., weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird)	84,50 €

Zu Ziffer 12 der Ergänzenden Bedingungen (Mehrspartenhausanschluss)	**netto**
Mehrspartenhauseinführung als Wandeinführung (ohne Bohrung)	525,00 €
Mehrspartenhauseinführung als Bodeneinführung (ohne Bohrung)	900,00 €

Zu Ziffer 13 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung, Verzug, § 23 NAV)	**netto**
Erstellung eines Rechnungsnachdrucks	4,62 €
Mahnkosten bei erster Mahnung	1,00 €
Mahnkosten bei jeder weiteren Mahnung	2,00 €

Sonstige Dienstleistungen (Kosten je Vorgang bzw. je Gerät)	**netto**
Befundprüfung einer Messeinrichtung (Zähler) auf Verlangen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet	nach Aufwand; mindestens 200,00 €
Ablesung Zählerstand bei Beauftragung durch den Kunden bzw. Lieferanten	84,50 €

Klärung von Anlagenzuordnungen vor Ort bei Beauftragung durch den Kunden bzw. Lieferanten	nach Aufwand
Prüfung der Kundenanlage vor Ort bei Beauftragung durch den Kunden	126,75 €
manuelle Ablesung der Verrechnungswerte bei 1/4-h-Leistungsmessung	84,50 €
manuelle Ablesung inkl. Lastgangerfassung bei 1/4-h-Leistungsmessung	169,00 €
Rückbau von bis zu drei Messeinrichtungen (z.B. bei Zusammenschaltung oder dauerhafter Anlagenauflösung)	126,75 €
Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben	84,50 €
Jede zusätzliche Anfahrt, die der Kunde oder sein Beauftragter zu vertreten hat (z.B. nicht eingehaltene Terminabsprache, erneut nötige Vorbereitung auf der Baustelle, Inkasso, o.ä.)	84,50 €
Ausführung hier genannter Positionen außerhalb der Regelarbeitszeit *	nach Aufwand
Alle weiteren hier im Preisblatt nicht aufgeführte Dienstleistungen	nach Aufwand

*** Regelarbeitszeit:**
Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen sowie der 24. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.